

Verordnung

vom 9. Dezember 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Genehmigung des Reglements über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erstmalige und rückfällige erwachsene Häftlinge

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin (Konkordat);

gestützt auf das Dekret des Grossen Rates vom 26. September 1985 (Beitritt des Kantons Freiburg zum Konkordat und Ausführung durch den Staatsrat);

gestützt auf das Reglement vom 24. April 1989 über die Urlaubsgewährung für erstmalige und rückfällige erwachsene Häftlinge in den Konkordatsanstalten, das vom Staatsrat am 13. November 1989 genehmigt wurde;

in Erwägung:

Am 27. Oktober 2003 hat die Westschweizerische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsangelegenheiten zuständigen kantonalen Behörden ein neues Reglement über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen an erstmalige und rückfällige, erwachsene Häftlinge verabschiedet. Dabei geht es im Wesentlichen darum, die verschiedenen, in der Praxis eingeführten Ausgangsbewilligungen (begleiteter Ausgang, Bewilligung und Urlaub) zu präzisieren und die Bedingungen für die Erteilung zu erläutern.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Das Reglement vom 27. Oktober 2003 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erstmalige und rückfällige erwachsene Häftlinge, das von der Westschweizerischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsangelegenheiten zuständigen kantonalen Behörden beschlossen wurde, wird genehmigt.
- ² Der Text des Reglements wird im Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER

Reglement

vom 27. Oktober 2003

über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erstmalige und rückfällige erwachsene Häftlinge

*Die Westschweizerische Konferenz der in
Straf- und Massnahmenvollzugsangelegenheiten
zuständigen kantonalen Behörden (Konferenz)*

gestützt auf das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin (Konkordat);

auf Antrag der Konkordatskommission vom 16. September 2003,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Ausgangsbewilligungen gelten:

- a) für begleitete Ausgänge, die gestützt auf einen wichtigen Grund gewährt werden;
- b) für unbegleitete Ausgänge, die es dem Inhaftierten erlauben, sich persönlichen, beruflichen und rechtlichen Angelegenheiten, die nicht aufgeschenkt werden können und für die eine Anwesenheit ausserhalb der Anstalt unerlässlich ist, zu widmen;
- c) für den Urlaub, der eines der Mittel darstellt, um dem Inhaftierten die Pflege von Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung seiner Entlassung zu ermöglichen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausgangsbewilligung.

³ Die Ausgangsbewilligung darf weder die Wirkungen der Verurteilung bei der allgemeinen und besonderen Vorbeugung verhindern noch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder die Allgemeinheit gefährden.

Art. 2 Bedingungen für die Erteilung einer Ausgangsbewilligung

¹ Die Erteilung einer Ausgangsbewilligung hängt von folgenden Bedingungen ab, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Der Inhaftierte verlangt ausdrücklich eine Ausgangsbewilligung, was für Erstmalige frühestens nach einem Anstaltsaufenthalt von zwei Monaten und für Rückfällige frühestens nach einem Anstaltsaufenthalt von drei Monaten möglich ist.
- b) Er muss darlegen, dass die Erteilung einer Ausgangsbewilligung mit dem Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit vereinbar ist.
- c) Er muss nachweisen, dass er sich aktiv um seine Wiedereingliederung bemüht hat.
- d) Er muss durch sein Verhalten während der Inhaftierung beweisen, dass er das geforderte Vertrauen in seine Person verdient.
- e) Er verfügt über eine genügende Geldsumme auf seinem Verdienstanteilkonto.

² Im Weiteren kann die zuständige Behörde je nach Umständen verlangen:

- a) den Beweis, dass die Ausweispapiere des Inhaftierten bei einer Schweizer Behörde hinterlegt sind;
- b) weitere Garantien, die einen reibungslosen Verlauf des Ausgangs gewährleisten.

³ Die Bedingungen für die Gewährung der ersten Ausgangsbewilligung werden von der Konferenz durch einen veröffentlichten Entscheid festgesetzt.

Art. 3 Häufigkeit und Dauer der Ausgangsbewilligung

¹ Erstmalige können höchstens alle zwei Monate einen Urlaub erhalten.

² Rückfällige können höchstens alle drei Monate einen Urlaub erhalten.

³ Aus besonderen Gründen kann die zuständige Behörde durch Aufteilung der Urlaubsgewährung von diesem Zeitplan abweichen.

⁴ Die Urlaubsdauer wird gemäss den Umständen festgelegt und beträgt in der Regel 24 Stunden ausserhalb der Anstalt. Diese Dauer kann stufenweise bis zu 54 Stunden verlängert werden.

Art. 4 Zuständige Behörde

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 entscheidet die vom Urteilskanton bestimmte zuständige Behörde über das Ausgangsgesuch.

² Die Anstaltsdirektion entscheidet:

- a) über einen unbegleiteten oder begleiteten Ausgang, wenn der erste Urlaub erfolgreich verlaufen ist und die zuständige Behörde dies genehmigt hat;
- b) über ein Urlaubsgesuch, das von einem Inhaftierten in offener Abteilung oder in Halbfreiheit eingereicht wurde.

³ Bei der Festlegung der Bedingungen für die Erteilung einer Ausgangsbewilligung trägt die zuständige Behörde insbesondere den Interessen des Opfers und den Umständen der begangenen Straftat Rechnung.

Art. 5 Stellungnahme der Anstaltsdirektion

¹ Zu jedem von der zuständigen Behörde des Urteilkantons entschiedenen Ausgangsgesuch gibt die Anstaltsdirektion ihre vorgängige Stellungnahme ab.

² Will sich der Inhaftierte zu seiner Familie oder zu Drittpersonen begeben, so kann die zuständige Behörde vorgängig deren Zustimmung einholen.

Art. 6 Ausgangsschein

¹ Jeder ausgangsberechtigte Inhaftierte muss im Besitze eines Passierscheins (Ausgangsscheins) sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) das Austrittsdatum;
- b) die Zeit des Ausgangsbeginns und der Rückkehr;
- c) der Ort oder die Ortschaften, wohin sich der Gefangene begibt;
- d) der Geldbetrag, der dem Gefangenen ausgehändigt wurde;
- e) die Verpflichtung, sich anständig zu benehmen;
- f) das Verbot, das Gebiet der Schweiz zu verlassen.

² Eine Kopie des Ausgangsscheins wird vorgängig versandt an:

- a) die Einweisungsbehörde;
- b) die Polizei des Kantons des Anstaltsstandortes, des Urteilkantons und des oder der Kantone, wohin sich der Inhaftierte begibt;
- c) den Vormund;
- d) die Familie oder die Drittpersonen, zu denen sich der Inhaftierte begibt (Art. 5 Abs. 2).

Art. 7 Inhaftierte in der Phase der Vorbereitung auf die Entlassung

¹ Der Inhaftierte, der sich in der offenen Abteilung oder in der Übergangsphase befindet, kann Urlaube gemäss der von der Konferenz beschlossenen Stufen-skala beziehen.

² Der Inhaftierte in Halbfreiheit kann Urlaube gemäss den vom Anstaltskanton festgesetzten Bedingungen beziehen.

Art. 8 Inhaftierte im Strafuntersuchungsverfahren

Für Inhaftierte, gegen die eine Strafuntersuchung läuft, kann die zuständige Behörde eine Ausgangsbewilligung nur mit Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde gewähren.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Das Reglement vom 24. April 1989 über die Urlaubsgewährung für erstmalige und rückfällige erwachsene Häftlinge in den Konkordatsanstalten, R-5, wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach Annahme und Veröffentlichung durch die Konkordatskantone entsprechend ihrem jeweiligen Recht in Kraft.